EUROOPA PARLAMENT

2004 *2009*

Kodanikuvabaduste, justiits- ja siseasjade komisjon

ESIALGNE
2004/0813(CNS)

18.4.2005

*

RAPORTI PROJEKT

Prantsuse Vabariigi, Iirimaa, Rootsi Kuningriigi ja Ühendkuningriigi algatus võtta vastu nõukogu raamotsus seoses avalike elektrooniliste kommunikatsiooniteenuste pakkumisega töödeldavate ja säilitatavate andmete või avalikes kommunikatsioonivõrkudes olevate andmete reservina salvestamise kohta, kuritegude, kaasa arvatud terrorismi ennetamiseks, uurimiseks, tuvastamiseks ja karistamiseks
(8958/2004 – C6-0198/2004 – 2004/0813(CNS))

Kodanikuvabaduste, justiits- ja siseasjade komisjon

Raportöör: Alexander Nuno Alvaro

Kasutatud tähised

*	nõuandemenetlus *antud häälte enamus*
**I	koostöömenetlus (esimene lugemine) *antud häälte enamus*
**II	koostöömenetlus (teine lugemine) *antud häälte enamus ühise seisukoha heakskiitmiseks, parlamendi liikmete häälteenamus ühise seisukoha tagasilükkamiseks või muutmiseks*
***	nõusolekumenetlus *parlamendi liikmete häälteenamus v.a EÜ asutamislepingu artiklites 105, 107, 161 ja 300 ja ELi lepingu artiklis 7 toodud juhtudel*
***I	kaasotsustamismenetlus (esimene lugemine) *antud häälte enamus*
***II	kaasotsustamismenetlus (teine lugemine) *antud häälte enamus ühise seisukoha heakskiitmiseks, parlamendi liikmete häälteenamus ühise seisukoha tagasilükkamiseks või muutmiseks*
***III	kaasotsustamismenetlus (kolmas lugemine) *antud häälte enamus ühise teksti heakskiitmiseks*

(Antud menetlus põhineb komisjoni esitatud õiguslikul alusel.)

Õigusloomega seotud tekstide kohta esitatud muudatusettepanekud

Euroopa Parlamendi muudatusettepanekutes tõstetakse muudetud tekst esile ***paksus kaldkirjas***. *Tavalises kaldkirjas* märgistus on mõeldud asjaomastele osakondadele lõpliku teksti ettevalmistamise abistamiseks ja tähistab neid õigusakti osi, mille kohta on tehtud parandusettepanek lõpliku teksti vormistamiseks (nt ilmselgelt valed või puuduvad lõigud mõnes tõlkeversioonis). Selliste parandusettepanekute puhul tuleb saada vastavate osakondade nõusolek.

SISUKORD

lehekülg

EUROOPA PARLAMENDI ÕIGUSLOOMEGA SEOTUD RESOLUTSIOONI PROJEKT..5

BEGRÜNDUNG.....6

EUROOPA PARLAMENDI ÕIGUSLOOMEGA SEOTUD RESOLUTSIOONI PROJEKT

Prantsuse Vabariigi, Iirimaa, Rootsi Kuningriigi ja Ühendkuningriigi algatuse kohta nõukogu raamotsuse jaoks seoses avalike elektrooniliste kommunikatsiooniteenuste pakkumisega töödeldavate ja säilitatavate andmete või avalikes kommunikatsioonivõrkudes olevate andmete reservina salvestamise kohta, kuritegude, kaasa arvatud terrorismi ennetamiseks, uurimiseks, tuvastamiseks ja karistamiseks (8958/2004 – C6-0198/2004 – 2004/0813(CNS))

(Nõuandemenetlus)

Euroopa Parlament,

– võttes arvesse Prantsuse Vabariigi, Iirimaa, Rootsi Kuningriigi ja Ühendkuningriigi algatust (8958/2004)[1];

– võttes arvesse ELi lepingu artikli 34 lõike 2 punkti b;

– võttes arvesse ELi lepingu artikli 39 lõiget 1, mille alusel nõukogu konsulteeris Euroopa Parlamendiga (C6-0198/2004);

– võttes arvesse õiguskomisjoni seisukohta antud õigusliku aluse osas;

– võttes arvesse kodukorra artikleid 93 51 ja 35;

– võttes arvesse kodanikuvabaduste, justiits- ja siseasjade komisjoni raportit ning tööstuse, teadusuuringute ja energeetikakomisjoni arvamust(A6-0000/2005);

1. lükkab Prantsuse Vabariigi, Iirimaa, Rootsi Kuningriigi ja Ühendkuningriigi algatuse tagasi;

2. palub Prantsuse Vabariigil, Iirimaal, Rootsi Kuningriigil ja Ühendkuningriigil oma algatus tagasi võtta;

3. teeb presidendile ülesandeks edastada Euroopa Parlamendi seisukoht nõukogule ja Prantsuse Vabariigi, Iirimaa, Rootsi Kuningriigi ja Ühendkuningriigi valitsustele.

[1] ELTs seni avaldamata.

BEGRÜNDUNG

I. Ziel des Vorschlags

Im Rahmen der Ratstagung für Justiz und Inneres am 29./30. April 2004 haben Frankreich, Großbritannien, Irland und Schweden einen gemeinsamen Vorschlag[1] für einen Rahmenbeschluss zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten vorgelegt. Hintergrund der Initiative ist eine am 25. März 2004 vom Europäischen Rat verabschiedeten Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus[2], in der der Rat beauftragt wurde, Maßnahmen für die Erarbeitung von Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Verkehrsdaten durch Diensteanbieter zu prüfen.

Ziel des Vorschlages ist die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, indem die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vorratsdatenspeicherung, die durch Diensteanbieter eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes verarbeitet und gespeichert werden, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus, angeglichen werden.

Erfasst werden sollen Verkehrs- und Standortdaten einschließlich Teilnehmer- und Nutzerdaten, die im Rahmen von Telefonie, SMS-Kurzmitteilungen und Internet-Protokollen, einschließlich E-Mails erzeugt werden, wobei die Inhalte der Kommunikation nicht erfasst werden sollen. Grundsätzlich ist im Rahmen des Vorschlages eine Speicherdauer von mindestens 12 und maximal 36 Monaten vorgesehen. Für die zweite und dritte Gruppe können die Mitgliedstaaten Abweichungen von der vorgesehenen Speicherfrist beschließen. Die Mitgliedstaaten sollen im Rahmen von Rechtshilfeersuchen auf die in den anderen EU-Staaten vorhandenen Vorratsdaten zugreifen können. Entschädigungsregeln für entstehende Kosten enthält der Vorschlag nicht.

II. Bewertung des Vorschlags

Der Berichterstatter hegt erhebliche Zweifel sowohl an der Wahl der Rechtsgrundlage (1.) als auch an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (2.). Darüber hinaus weist er auf die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hin (3.).

1. Rechtsgrundlage

Die vom Rat gewählte Rechtsgrundlage steht nach Auffassung des Berichterstatters nicht im Einklang mit der Europäischen Gesetzgebung. Vielmehr besteht der Vorschlag aus verschiedenen Maßnahmen, die sowohl der dritten als auch der ersten Säule der Union zuzuordnen sind.

Der Rat geht von seiner alleinigen Gesetzgebungsbefugnis gemäß Titel VI des Vertrages über die Europäische Union (EUV) aus und beruft sich auf Art. 31 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV.

Der Berichterstatter geht jedoch davon aus, dass es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen um zwei getrennte Bereiche handelt. Zum einen soll im vorliegenden Ratsvorschlag unter

[1] Ratsdokument 8958/04 v. 28. April 2004
[2] Ratsdokument 7764/04 v. 28. März 2004

anderem die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Daten durch die *Service Provider*, die Definition der Daten und die Dauer der Aufbewahrung festgelegt werden, was in den Bereich des Gemeinschaftsrechts fällt. Zum anderen geht es neben anderem um den Zugang und den Austausch der gespeicherten Daten innerhalb der Mitgliedstaaten, wobei es sich um ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen handelt, der somit in den Bereich des dritten Pfeilers fällt.

Bereits heute existieren Gemeinschaftsregelungen bzgl. der Verpflichtung von *Service Providern*. Bei den hier in Frage stehenden Daten handelt es sich um Daten i. S. d. Art. 1 i. V. m. Art. 2 a der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995. Die Richtlinie behandelt die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Des weiteren wird durch die Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 speziell die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation geregelt. Das hinter beiden Regelungen stehende Prinzip besagt, dass die gespeicherten Daten dann zu löschen sind, wenn ihre Aufbewahrung sich nicht mehr rechtfertigt. Die Möglichkeit der Aufbewahrung von Daten wird den einzelnen Mitgliedstaaten ausnahmsweise in Art. 15 der Richtlinie 2002/58/EG eröffnet, sofern es zur Bekämpfung der Kriminalität notwendig, angemessen und verhältnismäßig erscheint. Auf eine Aufbewahrungsfrist konnten sich die Mitgliedstaaten in den Verhandlungen zur Datenschutzrichtlinie für Kommunikation nicht einigen und es wurde auf eine Festlegung verzichtet.

Damit steht die vom Rat gewählte Rechtsgrundlage der Bestimmung des Art. 47 EUV entgegen, wonach der EUV die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) unberührt lässt. Demnach darf keine Regelung des EUV sich auf die Bestimmungen des EGV auswirken. Die Auswirkung auf das Gemeinschaftsrecht ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Nichtbeachtung des bereits existierenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmens. Daher fällt unter anderem die Verpflichtung der Provider zur Speicherung an sich, die Definition der zu speichernden Daten sowie die Aufbewahrungsdauer in den Regelungsbereich des EGV.

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen müssen aus logischen Gründen auf derselben Rechtsgrundlage basieren wie der bereits bestehende Rechtsrahmen. Damit wäre auch hier Art. 95 EGV zugrunde zu legen, der das Verfahren der Mitentscheidung vorsieht.

Diese Auffassung wird durch den Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments gestützt. Der Berichterstatter wurde darüber informiert, dass sowohl der juristische Dienst der Europäischen Kommission als auch der des Rates mit dieser Rechtsauslegung übereinstimmen.

2. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Darüber hinaus bezweifelt der Berichterstatter die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Einzelnen. Sie stehen nicht in einer angemessenen Zweck-Mittel-Relation, da sie weder geeignet noch erforderlich sind und eine unzumutbare Härte für die Betroffenen darstellen.

Bei dem zu speichernden Datenvolumen insbesondere im Bereich des Internets bezweifelt der

Berichterstatter, dass eine zielführende Auswertung der Daten überhaupt möglich ist.

Teilnehmer aus dem Umfeld der organisierten Kriminalität und des Terrorismus werden die Verfolgbarkeit ihrer Daten leicht zu verhindern wissen. Möglichkeiten hierzu wären der Erwerb von Telefonkarten durch Strohmänner oder wechselnd eingesetzte Mobiltelefone von ausländischen Anbietern, die Nutzung öffentlicher Telefonzellen, die Veränderung der bei der Nutzung eines E-Mail-Service verwendeten IP-Adresse oder E-Mail-Adresse oder gleich die Nutzung von Internet *Service Providern*, die außerhalb Europas liegen und einer Verpflichtung bezüglich der Vorratsdatenspeicherung nicht unterliegen.

Sofern sämtliche von dem Vorschlag umfasste Verkehrsdaten tatsächlich gespeichert werden müssten, würde im Netz eines großen Internet-Providers bereits bei heutigem Verkehrsaufkommen eine Datenmenge von 20 - 40.000 Terabyte anfallen. Dies ist ein Datenvolumen, das ungefähr 4 Mio. km gefüllter Aktenordner entspricht - dies entspricht wiederum zehn Aktenbergen, die jeweils von der Erde bis zum Mond reichen würden. Bei dieser gewaltigen Datenmenge würde ein einmaliger Suchlauf bei einem Einsatz der vorhandenen Technik ohne zusätzliche Investitionen 50-100 Jahre dauern. Die rasche Verfügbarkeit der angeforderten Daten ist somit zu bezweifeln.

Gegenüber dem bestehenden Vorschlag der umfassenden Vorratsdatenspeicherung könnte das Mittel der anlassbezogenen Speicherung, welches u. a. auch von der *Cybercrime-Convention* des Europarats[1] vorgegeben ist, sowohl gleich geeignet als auch milder sein.

Mit Blick auf die Begründung des Rates zur Ablehnung dieser Alternative[2] drängt sich die Frage auf, inwiefern die vorgesehene Vorratsdatenspeicherung mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung vereinbar ist.

Der vorliegende Vorschlag geht außerdem nicht auf die möglichen Belastungen der Betroffenen ein. Neben den tiefen Eingriffen in den Schutz der persönlichen Daten des Einzelnen, sind enorme Belastungen für die europäische Telekommunikationsindustrie, insbesondere für kleinere und mittlere Telekommunikationsunternehmen zu befürchten.

Kosten erwachsen in diesem Zusammenhang vor allen Dingen aus:

- der Anpassung der Systemtechnik zur Generierung und Speicherung der Daten,
- der Anpassung der betrieblichen Abläufe zur sicheren Archivierung der Daten sowie
- der Bearbeitung und Auswertung von Anfragen der Sicherheitsbehörden.

Der hierfür erforderliche Investitionsaufwand im Bereich der klassischen leitungsvermittelten Telefonie liegt nach Schätzungen verschiedenster größerer Unternehmen innerhalb der Mitgliedstaaten bei 180 Mio. Euro im Jahr pro Unternehmen mit jährlichen Betriebskosten bis zu 50 Mio. Euro. Für kleinere und mittlere Unternehmen wäre der Geschäftsbetrieb sicher gefährdet. Die Belastungen im Bereich des Internets würden den Investitionsaufwand bei der

[1] ETS Nr. 185, 8. November 2001; die Konvention wurde noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt.
[2] Ratsdokument 8958/04 ADD 1. In dem erläuternden Dokument zum Rahmenbeschluss über die Vorratsdatenspeicherung wird lediglich festgestellt, dass die anlassbezogene Speicherung von Daten "keinen Beitrag zur Überprüfung von Personen leisten kann, die noch nicht verdächtigt werden, einer kriminellen oder terroristischen Organisation anzugehören [...] Sie kann daher nicht den Bedarf der Sicherheits-, Geheimdienst- und Strafverfolgungsstellen im Hinblick auf die Bekämpfung heutiger Straftäter, zu denen auch Terroristen gehören, decken"

klassischen leitungsvermittelten Telefonie nach Schätzungen um ein Vielfaches übersteigen. Der Artikel 36 Ausschuss schlägt deswegen vor, weiterhin lediglich die ohnehin anfallenden Daten zu erfassen[1].

Der Vorschlag des Rates mangelt an einer europaweit harmonisierten Regelung zur Verteilung der hierdurch entstehenden Kostenlast. Es entstünden Wettbewerbsverzerrungen, die langfristig tragfähige Wettbewerbsstrukturen gefährden und damit die Vollendung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes verhindern könnten.

3. Vereinbarkeit mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention
Der Berichterstatter sieht weiterhin eine Verletzung des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Datenüberwachung und -speicherungen sind abzulehnen, sofern sie nicht drei grundlegende Kriterien erfüllen, die sich aus der Auslegung von Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergeben: Sie müssen gesetzlich vorgesehen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein und einem der in der Konvention aufgeführten legitimen Ziele dienen[2]. Wie oben dargestellt erscheint die Erfüllung aller notwendigen Kriterien im Rahmen des vorliegenden Vorschlags zumindest fraglich[3].

III. Ergebnis

Aus den genannten Gründen lehnt der Berichterstatter den vorliegenden Entwurf eines Rahmenbeschlusses ab und fordert die vier Mitgliedstaaten auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Der Berichterstatter erwartet, dass die Mitgliedstaaten eine Studie vorlegen, die die Notwendigkeit der geplanten Vorratsdatenspeicherung unzweifelhaft belegt. Anschließend schlägt der Berichterstatter vor, die Verpflichtung zur Datenspeicherung, die Definition der zu speichernden Daten und die Dauer der Speicherung in einer von den übrigen Regelungen getrennten Richtlinie zu behandeln. Er fordert die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass durch die Umsetzung der *Cybercrime-Convention* des Europarates und die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem in Frage stehenden Gebiet bereits die Ziele des vorliegenden Richtlinienvorschlages erreicht werden könnten. Bevor also abschließend über neue Maßnahmen entschieden werden kann, sind zwingend die Ergebnisse der oben geforderten Studie zu berücksichtigen. In dem Fall, in dem der Vorschlag des Rates wider Erwarten eine Mehrheit erhalten sollte, dringt der Berichterstatter darauf, eine Überprüfung der Maßnahmen nach drei Jahren auf der Basis einer Evaluierung in den Text aufzunehmen, um die tatsächliche Wirksamkeit festzustellen und damit die Vorratsdatenspeicherung zu rechtfertigen.

---

[1] 15098/04 vom 23. November 2004
[2] Artikel 29 Datenschutzgruppe, 11885/04 vom 9. November 2004
[3] Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat betont, dass die Vertragsstaaten kein unbeschränktes Ermessen haben, Personen in ihrem Hoheitsgebiet einer heimlichen Überwachung zu unterwerfen. Angesichts der Tatsache, dass entsprechende Befugnisse mit der Begründung, die Demokratie verteidigen zu wollen, diese gerade zu unterminieren oder zu zerstören drohen, betont der Gerichtshof, dass die Vertragsstaaten zur Bekämpfung der Spionage oder des Terrorismus nicht jede Maßnahme beschließen dürfen, die sie für angemessen halten.